

- 23 -

westlicher Unkultur, Dekadenz und Lebensauffassung und waren in einer Vielzahl bekannter negativer und feindlicher Gruppierungen führend beteiligt.

Die Linien VII, XVIII, XIX und XX sowie die Kreisdienststellen haben in ihrem Verantwortungsbereich in den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen eine

- lückenlose Erfassung derartiger Personen,
- differenzierte Anwendung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. 8. 1961 (Arbeitserziehung),
- Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß sowie
- ständige und wirksame operative Kontrolle dieser Personenkreise zu gewährleisten.

d) Oberschüler und Lehrlinge

Auf Grund der Einschätzung, daß sich unter den jugendlichen Tätern auch solche unter 18 Jahren befinden, machen sich politisch-operative Maßnahmen zur Sicherung dieser Personengruppen vor feindlichen und negativen Einflüssen notwendig. Mit den Mitteln des MfS ist mit dazu beizutragen:

- alle Umstände und Bedingungen im Prozeß der Erziehung und Ausbildung auszuschalten, die Fehlentwicklungen von Jugendlichen begünstigen,
- Personen, die mit der Erziehung der Jugend beauftragt sind und negativ oder feindlich Einfluß nehmen, sind von ihrer Tätigkeit zu entbinden bzw. zu bearbeiten,

- 24 -